



ELEKTRONISCHER BRIEF

Mail-Adresse Empfänger/in

An alle
berufsbildenden Schulen
in Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

30. Juni 2020

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|----------------------|-------------------|------------------------------|----------------|
| 940 A | | Petra Jendrich | 06131 16-28 33 |
| Bitte immer angeben! | | Petra.Jendrich@bm.rlp.de | 06131 16-28 47 |

Leitlinien für den Unterricht an den öffentlichen und privaten berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2020/2021

Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Lehrkräfte,

das Schuljahr 2019/2020 neigt sich seinem Ende zu. Wir blicken auf ein Schulhalbjahr zurück, wie wir es bisher noch nicht gekannt haben – geprägt vom Ausbruch einer weltweiten Epidemie, einem vollständigen gesellschaftlichen Lockdown und der anschließenden schrittweisen Wiederaufnahme der Aktivitäten in allen gesellschaftlichen Bereichen. Geprägt gerade im Schulbereich auch von organisatorischen Meisterleistungen der gesamten Schulgemeinschaft, hohem persönlichen Engagement aller Beteiligten, einem deutlichen Digitalisierungsschub und vielen flexiblen und individuellen Lösungen für bisher nicht gekannte Fragen und Problemstellungen.

Nachdem sich die allgemeine Infektionslage stetig verbessert und mittlerweile auf einem sehr niedrigen Niveau stabilisiert hat, hat sich das gesellschaftliche Leben insgesamt wieder ein Stück weit normalisiert. Und das muss auch für den schulischen Bereich gelten, zumal das Recht auf Bildung für die Zukunft von Kindern und Jugendlichen grundlegend ist. Schule ist nicht nur ein Ort des Lernens, sondern auch ein Ort des sozialen Lebens und der Gemeinschaft. Am 18.06.2020 haben sich deshalb die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder nach der Beratung mit Gesundheits- und Bildungsexperten darauf verständigt, nach den Sommerferien wieder bundesweit in allen Schulen den Regelbetrieb aufzunehmen - sofern das Infektionsgeschehen dies weiterhin zulässt.



Auch wenn es zum jetzigen Zeitpunkt natürlich nicht möglich ist, das Infektionsgeschehen zum Beginn des neuen Schuljahres vorherzusehen, wollen wir Ihnen weitere Planungsgrundlagen für die Gestaltung des nächsten Schuljahres übermitteln, damit Sie und die Schulgemeinschaft den Schulstart am 17.08.2020 bestmöglich vorbereiten können. Mit Schreiben vom 03.06.2020 haben Sie bereits erste allgemeine Hinweise zur Vorbereitung des neuen Schuljahres 2020/2021 erhalten. Heute übersenden wir Ihnen weitere Informationen in Form von Leitlinien speziell für Ihre Schulart.

1. Drei mögliche Szenarien

Unter sorgfältiger Abwägung des Infektionsgeschehens und dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung sind drei unterschiedliche Szenarien für den Unterricht im Schuljahr 2020/2021 möglich:

Szenario 1: Regelbetrieb ohne Abstandsgebot

Bei weiterhin niedriger Infektionsrate entfällt das Abstandsgebot in Schulen. Es gelten die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen des Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung. Der Präsenzunterricht kann im regulären Klassenverband stattfinden. Wo es dennoch möglich ist, soll ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet z.B., dass für große Klassen größere Unterrichtsräume vorgesehen werden sollten.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

Szenario 2: Eingeschränkter Regelbetrieb mit Abstandsgebot

Aufgrund eines Anstiegs des Infektionsgeschehens wird für eine Schule, eine Region oder das Land das generelle Abstandsgebot und ggf. weitere Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Schulen wiedereingeführt. Damit wird ein Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht erforderlich.

Szenario 3: Temporäre Schulschließung

Aufgrund der innerschulischen, regionalen oder landesweiten Infektionslage wird der Präsenzunterricht für einen Teil der Schule (Kurs/Klasse) oder die gesamte Schule untersagt. Der Unterricht muss ausschließlich als Fernunterricht erfolgen.

Da die Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht vorhersehbar ist, muss jede Schule jederzeit sowohl organisatorisch als auch pädagogisch auf alle drei Szenarien vorbereitet sein.

Eine frühzeitige Einbindung der Schulleiternvertretungen sollte bei den Szenarien 2 und 3 erfolgen.



Bezogen auf diese drei Szenarien erhalten Sie nachfolgend nähere Informationen zur Unterrichtsorganisation, zum Lehrkräfteeinsatz, zum Lernen mit Hilfe digitaler Medien, zur Anwesenheitsdokumentation und zu Besonderheiten ausgewählter Bildungsgänge.

In Bezug auf Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen wird ein gesondertes Schreiben erfolgen.

2. Unterrichtsorganisation

Grundsätzliches

- Mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 tritt eine Änderung des Schulgesetzes in Kraft, die festlegt, dass die Schule zur Erfüllung ihres Auftrags auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke nutzt. Diese sind regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. Im Bedarfsfall können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten (§ 1 Abs. 6 SchulG neue Fassung). Schulen, die noch über keine Lehr-Lernplattform verfügen, empfehlen wir dringend die Einführung von moodle@rlp. Das PL wird die bestehenden Angebote schulartspezifisch weiter ausbauen (siehe hierzu auch Nr. 7).
- Das Schuljahr beginnt mit einer Einführungsphase zum Kompetenzerwerb des selbstorganisierten sowie digitalen Lernens, Umgang mit Lernplattformen, Videokonferenzsystem (Webex). Webex stellt eine Übergangslösung dar. Spätestens zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres wird es durch die landeseigene Lösung „BigBlueButton“ ersetzt.
- Alle Lehrkräfte sollten Routine in der Organisation und Teilnahme von Videokonferenzen entwickeln und wissen, wie eine datenschutzkonforme Lernplattform (z.B. Moodle) zu nutzen ist.
- Fernunterricht für ganze Lerngruppen oder einzelne Schülerinnen und Schüler kann auch über Videokonferenzen (Webex) realisiert werden.
- Eine digitale Ablagefunktion für Unterrichtsmaterial sollte eingerichtet sein; mit der Möglichkeit, ein Bewertungsraster zu hinterlegen und den Schülerinnen und Schülern direkt im System Rückmeldungen zu ihren Lösungen zu geben.
- Auf Druckaufträge für Schülerinnen und Schüler sollte verzichtet werden; nicht jeder Haushalt hat einen Drucker.
- Alle Lehrkräfte einer Klasse/Lerngruppe müssen sich absprechen, wie viele Aufgaben/Aufträge sie im Rahmen von Fernunterricht an die Schülerinnen und Schüler verteilen. Die Koordinierung dieser Aufgaben obliegt den Klassenleitungen.



- Für die Kommunikation und die Rückmeldungen zwischen den Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften müssen verlässliche und möglichst leicht verfügbare Austauschkanäle verfügbar sein. Die Schule muss ein koordiniertes Vorgehen sicherstellen und die Zahl der Kommunikationskanäle soweit wie möglich beschränken. Auch für die Eltern und Ausbildungsbetriebe müssen Möglichkeiten für regelmäßige Kontaktaufnahmen mit den Lehrkräften eingerichtet werden. Die Sprechzeiten sind zu veröffentlichen.
- Auch für ggf. notwendigen Fernunterricht muss es an den Stundenplänen orientierte verbindliche Aufgabenpläne geben, die von einer Lehrkraft regelmäßig verbindlich kontrolliert werden. Die von den Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen werden regelmäßig zurückgemeldet. Jede Lehrkraft, die Fernunterricht erteilt, muss zwei Mal pro Woche Rückmeldungen geben oder für Fragen zur Verfügung stehen
- Das schulische Konzept für Berufs- und Studienorientierung ist unter Berücksichtigung der Angebote externer Partner zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- Die Aufgabenteilung zwischen Präsenzlehrkräften und den Lehrkräften, die von zu Hause aus arbeiten, muss festgelegt werden (z. B. Unterricht per Videokonferenzen, Erstellen digitaler Unterrichtsmaterialien, Sammeln von Unterrichtsmaterialien anderer Lehrkräfte und Einstellung in die schuleigene Lernplattform bzw. in Absprache mit dem Pädagogischen Landesinstitut auf öffentlich zugänglichen Plattformen, Ansprechbarkeit für Schülerinnen und Schülern bei fachlichen Rückfragen, Aufgabenstellung und -bewertung von Ersatzleistungen für ein Praktikum in der HBF).
- Nahrungszubereitung kann unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Lebensmittelhygiene, einer "Guten Hygienepraxis" (GHP) sowie des entsprechenden HACCP-Konzepts wieder stattfinden.
- Falls noch nicht geschehen, muss von jeder Schülerin und jedem Schüler sowie allen Lehrkräften eine E-Mail-Adresse und Telefonnummer in der Schule hinterlegt sein.

Zu folgenden Themen erhalten Sie gesonderte Informationen:

- Chor und Orchester
- Sportunterricht und Sport in der Abiturprüfung



Unterrichtsorganisation in den verschiedenen Szenarien

Szenario 1:

Der Unterricht kann als durchgängiger Präsenzunterricht in regulärer Klassen- und Kursgröße nach dem regulären Stundenplan erteilt werden.

Kann aus personellen Gründen der stundenplanmäßige Unterricht nicht vollständig als Präsenzunterricht angeboten werden, muss entschieden werden, welche Themen der einzelnen Fächer unter Kürzung der Präsenzstundenansätze für diese Fächer nach entsprechender Anleitung zuhause bearbeitet werden. Die Schulbehörde ist hierüber zu informieren.

Szenario 2:

Um die Belastung des Kollegiums durch Präsenzunterricht bei gleichzeitigem Fernunterricht (einzelner Schülerinnen/Schüler oder anderer Lerngruppen) zu vermeiden und alle Lernenden mit dem laut Stundentafel vorgesehenen Unterricht zu versorgen, sollten im Fernlernen nicht nur Übungs-, Wiederholungs- oder Vertiefungsaufgaben stattfinden. Vielmehr ist es sinnvoll, die Inhalte zu identifizieren und entsprechend aufzubereiten, die selbstgesteuert von den Schülerinnen und Schülern bearbeitet werden können.

Für die Gestaltung von Lernsituationen/Lernaufgaben, die im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht zur Anwendung kommen können, ist die Zusammenarbeit in Bildungsgangteams unabdingbar. Bei der Zusammenführung aller Lernsituationen zum Jahresarbeitsplan wird deutlich, ob die zu erwerbenden Kompetenzen strukturiert aufgebaut sind. Die Gesamtschau des Jahresarbeitsplanprozesses gibt dem Bildungsgangteam die Möglichkeit darüber zu entscheiden, welche Inhalte, Methoden und Strategien im Präsenzunterricht vermittelt und welche – wenn nötig – im Fernlernen erworben werden können.

Wichtig ist, bei den Planungen der Fernlernphasen die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Neben den allgemeinen pädagogischen Zielen der Schule müssen dazu im Hinblick auf das Fernlernen besonders folgende Fragen berücksichtigt werden:

- Wie vertraut ist die Lerngruppe mit selbstgesteuertem Lernen?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten für besonders durch Corona gefährdete Schülerinnen und Schüler gibt es?
- Welche Schülergruppen (z.B. BVJ, BF 1) sollen möglichst ausschließlich am Präsenzunterricht teilnehmen, falls das Infektionsgeschehen doch Fernlernphasen in der Schulgemeinschaft erfordert?



- Über welche technische Ausstattung verfügt die Gruppe/die Schülerin bzw. der Schüler und wie fortgeschritten sind die digitalen Kompetenzen der Lernenden?

Wichtig ist, die oben genannten Kompetenzen der Selbststeuerung und der Digitalisierung im Präsenzunterricht strukturiert aufzubauen, um dann im Fernlernen darauf zurückgreifen zu können. Schülerinnen und Schülern muss daher Problemlöse- und Selbstlernkompetenz vermittelt werden sowie die Fähigkeit, Verantwortung für den eigenen Lernprozess übernehmen zu können.

Zur Beratung der Bildungsgangteams sind die Beauftragten für Lehr- und Lernkultur oder die digitalen Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren einzusetzen.

Szenario 3:

Die Schulen müssen auf den Fall einer teilweisen oder gänzlichen Schulschließung vorbereitet sein. In diesem Fall muss der Unterricht in der betroffenen Schule bzw. für die betroffenen Gruppen umgehend auf Fernunterricht umgestellt werden. Die Lehrkräfte müssen deshalb darauf vorbereitet sein, ihren Unterricht kurzfristig vollständig mit digitalen Medien zu gestalten.

3. Lehrkräfteeinsatz

Im Fall von Szenario 1 bestehen hinsichtlich des Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Dies gilt grundsätzlich für das gesamte schulische Personal, auch im Falle z.B. etwaiger Grunderkrankungen oder einer Schwangerschaft. Das bedeutet, dass grundsätzlich alle Lehrkräfte, die nicht akut erkrankt sind, zur Erteilung von Präsenzunterricht verpflichtet sind.

Im Szenario 2 können Lehrkräfte, die nicht akut erkrankt sind, nur dann vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn dies nach dem im „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Verfahren festgestellt wurde. Diese Lehrkräfte erfüllen ihre Dienstverpflichtung, indem sie Fernunterricht erteilen und sonstige schulische Aufgaben wahrnehmen.

Im kommenden Schuljahr, insbesondere im Fall der Szenarien 2 und 3, ist zur Entlastung der einzelnen Lehrkräfte eine engere Zusammenarbeit in den Bildungsgangteams zu empfehlen, um Synergieeffekte zu nutzen. So können z.B. Unterrichtsmaterialien untereinander ausgetauscht, Klassenarbeiten gemeinsam erstellt und Materialien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf allen zur Verfügung gestellt werden.

Zur Entlastung der Lehrkräfte können auch andere Personen Aufgaben außerhalb des Unterrichts übernehmen, wie z. B. Pausenaufsichten oder Aufsichten in eigenständig



lernenden Gruppen. In Frage kommen beispielsweise Lehramtsstudierende und Absolventinnen und Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres.

4. Dokumentation der Anwesenheit

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern in den Klassen- und Kursbüchern
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit (nicht der Arbeitszeit!) des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Integrationskräfte)
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z.B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte).

5. Besonderheiten ausgewählter Bildungsgänge

a) Berufsschule

Die während der vergangenen Schulschließungen eingeräumte Möglichkeit, dass Auszubildende ihre Lernaufgaben sowohl im häuslichen als auch betrieblichen Umfeld erledigen können, wird auch in den oben genannten Szenarien 2 und 3 weiterbestehen.

Die Auszubildenden benötigen für die Erledigung von schulischen Lernaufgaben die im BBiG und in den Stundentafeln vorgesehene Zeit und sind hierfür durch die Betriebe von der Arbeit freizustellen. Gleichzeitig haben die in einer gemeinsamen Berufsschulklasse unterrichtenden Lehrkräfteteams darauf zu achten, dass Lernaufgaben, die onlinegestützt bearbeitet werden sollen, ebenfalls im zeitlich vorgesehenen und damit machbaren Rahmen dieser jungen Berufstätigen liegen. Fächerübergreifende Absprachen zu Bearbeitungszeiträumen und Abgabefristen sind dafür unerlässlich.



Um die Selbstkompetenz zu stärken, trägt das unterrichtende Lehrkräfteteam gemeinsam Verantwortung dafür, dass die Auszubildenden über ihre Rechte und Pflichten für das Lernen im Fernunterricht unmittelbar zum Schuljahresbeginn informiert werden.

Während der Schulschließungen wurde Anträgen von Ausbildungsbetrieben, in denen dargelegt werden konnte, dass sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der gesellschaftlichen Daseinsvorsorge ihre Auszubildenden für einen begrenzten Zeitraum benötigen, entsprochen. In Szenario 3 kann diese Möglichkeit erneut an Bedeutung gewinnen.

Die Beurlaubung aus wichtigen Gründen im oben genannten Sinn bis zu drei Unterrichtstagen liegt in der Kompetenz der Klassenleitung. Darüberhinausgehende Beurlaubungen sind von der Schulleiterin/dem Schulleiter zu verantworten. Entsprechend § 24 BBiSchulO haben die Betriebe hierzu eine entsprechende Mitteilung der Schule zu erhalten.

Nach Ablauf der gewährten Beurlaubung haben die Betriebe die Auszubildenden für den Berufsschulunterricht wieder freizustellen.

Das Bildungsministerium steht zur Unterstützung der Schulen und der Auszubildenden sowohl mit anderen Ministerien als auch mit den Kammern im Austausch, um in dieser Angelegenheit eine hinreichende Sensibilisierung und gemeinsame Verantwortungskultur zu erreichen.

Hinweise zur Blockbeschulung

Im Falle regionaler oder allgemeiner Zunahmen von Corona-Infektionen stehen ggf. Unterbringungsmöglichkeiten für Berufsschülerinnen und -schüler, die regulär im Blockunterrichtsmodell beschult werden, nicht zur Verfügung. Hygienevorgaben für Hotellerie und Beherbergungsbetriebe liegen nicht in der Zuständigkeit des Bildungsministeriums, sondern werden in Abhängigkeit vom Pandemiegeschehen in Verordnungen durch das rheinland-pfälzische Gesundheitsministerium erlassen. Für Auszubildende und deren Unterbringung gelten in diesem Zusammenhang Regelungen, die sich an Geschäftsreisende oder Reisende mit dienstlichem Anlass richten. Für die Art der Beschulung - ob im Präsenzunterricht oder in Fernunterrichtsform - ist somit die Unterbringungssituation relevant.

b) Berufsvorbereitungsjahr und Berufsfachschule I

Gerade Schülerinnen und Schüler in den BVJ-Bildungsgängen und in der Berufsfachschule I brauchen die enge Anbindung an die Schule, die Lehrkräfte und die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie eine Lernumgebung mit verlässlichen



Strukturen und Ausstattungen. Damit das gewährleistet werden kann, sollte ausschließlich Präsenzunterricht stattfinden, auch wenn es zu Fernlernphasen an Ihrer Schule kommen sollte.

Berufliche Orientierung findet weiterhin statt. Sofern Schülerinnen und Schüler Praktika absolvieren, müssen die geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften des Betriebs eingehalten werden. Die Lernenden sollten bei der Suche nach Praktikumsplätzen bestärkt und unterstützt werden. Ausfallende Praktika sollten dort, wo es möglich ist, durch fachpraktischen Unterricht ersetzt werden. Die Ableistung des Praktikums wird weiterhin im Zeugnis ausgewiesen, aber die Erlangung der Berufsreife ist nicht von der Praktikumsbewertung abhängig.

Der Übergang von einer Realschule plus oder einer Integrierten Gesamtschule an eine BBS stellt einen bedeutenden Schritt im Leben eines jungen Menschen dar. Insbesondere in der jetzigen Situation tragen die Übergabegespräche beim Schulwechsel zum Gelingen des Übergangs sowie zum erfolgreichen Schulbesuch bei und sind daher durchzuführen; ggf. als Telefonkonferenz.

Der Kontakt der Schülerinnen und Schüler zur Arbeitsagentur muss sichergestellt werden.

c) Höhere Berufsfachschule

Schülerinnen und Schülern, denen im Schuljahr 2020/2021 ein Praktikum offensteht, sollen dieses unter Beachtung der Hygienemaßnahmen wahrnehmen. Falls Sie vor Beginn des Bildungsganges der HBF-Oberstufen eine 16-wöchige Praktikumsdauer festgelegt haben, können Sie diese ausnahmsweise auf das Mindestmaß von 12 Wochen in Absprache mit den Betrieben und den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler reduzieren (vgl. § 7 Abs. 6 BerFSchulHöBiV RP 2019) – für den Fall, dass es coronabedingt zu Engpässen bei Praktikumsplätzen kommt. Wenn es schulorganisatorisch möglich und pädagogisch vertretbar ist, können für einzelne Schülerinnen und Schüler darüberhinausgehende individuelle Praktikumszeiten vereinbart werden.

Falls Schülerinnen und Schüler trotz der Möglichkeiten des § 7 Abs. 9 BerFSchulHöBiV RP 2019 (Abzug von fünf Arbeitstagen aus von Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretenden Gründen) bis zur Zulassung zur Prüfung und darüber hinaus das Praktikum nicht im geforderten Umfang abgeleistet haben (vgl. § 9 BerFSchulHöBiV RP 2019), ist frühzeitig eine situationsangemessene Ersatzleistung, z.B. eine berufsbezogene Aufgabe, einzufordern (vgl. § 35 und § 31 Abs. 2 BBiSchulO). Die Aufgabenstellung und -bewertung kann z.B. von den Lehrkräften übernommen werden, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.



Wir bitten die betroffenen Schulen zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der möglicherweise fehlenden Praktikumsplätze die duale Form des Praktikums gegenüber dem Blockmodell vorzuziehen ist.

Um den Schülerinnen und Schülern der HBF Unterstufe das Ankommen in ihrer „neuen“ Schule zu erleichtern, sollte - falls dies zum jetzigen Zeitpunkt organisatorisch umsetzbar ist - in den ersten vier Wochen nach den Sommerferien kein Praktikum eingeplant werden.

d) Berufsfachschule Pflege und Fachschule Altenpflegehilfe

Grundsätzlich gelten die zuletzt getroffenen Regelungen zunächst weiter. Da die Auszubildenden im Bereich der Pflegeberufe in einem Risikobereich tätig sind, ergeht zeitgleich mit diesem Schreiben ein gesondertes Informationsschreiben für die Pflegeschulen.

e) Berufsoberschule I, Berufsoberschule II und Duale Berufsoberschule

Sollte es nötig sein, Fernlernphasen einzuschieben, muss die kurze Verweildauer dieser Schülerinnen und Schüler an der BBS sowie der angestrebte Schulabschluss, der zu den höchsten schulischen Abschlüssen zählt, verstärkt berücksichtigt werden. Ebenso muss bei der Vermittlung und der ggf. neuen zeitlichen Planung der Unterrichtsinhalte die am Ende des Bildungsganges anstehende Abschlussprüfung beachtet werden. Die jeweiligen Abschlussprüfungen (schriftlich und/oder mündlich) dürfen sich nur auf vermittelte Unterrichtsinhalte beziehen.

f) Fachschule für Sozialwesen

Grundsätzlich gelten die Regelungen der aktualisierten Handreichung für die Fachschule Sozialwesen vom 12.05.2020.

Sollten Schulschließungen oder teilweise Schließungen erforderlich sein, ist darauf zu achten, dass in der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher sowie in der Fachrichtung Heilerziehungspflege der Unterricht online gestützt am anderen Ort stattfindet. Die Schülerinnen und Schüler können sich dabei im häuslichen Umfeld oder in einer Einrichtung aufhalten, wo ihnen ein Endgerät zur Bearbeitung der schulischen Aufgaben zur Verfügung steht.



g) Berufliches Gymnasium

Im Fall von Szenario 1 wird der Unterricht im beruflichen Gymnasium regulär erteilt.

Im Fall von Szenario 2 sollte für das berufliche Gymnasium ein möglichst hoher Anteil an Präsenzunterricht angestrebt werden. Für die Jahrgangsstufe 11 ist das wünschenswert, da die Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Schulen und mit unterschiedlichen Lernständen und Vorerfahrungen zusammenkommen. Es ist ein Ziel der Einführungsphase, bei allen eine gemeinsame Basis für die Qualifikationsphase zu schaffen. Der persönliche Austausch sowie das Schließen etwaiger Wissens- und Kompetenzlücken ist für den erfolgreichen Start in das berufliche Gymnasium unverzichtbar. Einführungsveranstaltungen und Förderunterricht sollten möglichst stattfinden. Die Erreichung der primären pädagogischen Ziele der Angleichung von Kenntnissen, die Vermittlung detaillierter Kompetenzen und tiefgehendem Wissen in allgemeinbildenden und berufsbezogenen Fächern sowie die Vorbereitung und Durchführung der Kurswahl muss sichergestellt werden. Wie üblich erfolgt im kommenden Schuljahr die Wahl der Leistungs- und Grundfächer während des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 11.

Den Schülerinnen und Schülern wird die für ein Fach vorgesehene Stundenzahl auf die Erfüllung der Belegverpflichtung angerechnet, unabhängig davon, ob der Unterricht als Präsenzunterricht, als Fernunterricht oder in einer Mischung aus beidem erteilt wird.

In der Qualifikationsphase müssen in jedem Halbjahr Leistungen erbracht werden, deren Beurteilung in die Abiturqualifikation eingeht. Von besonderer Bedeutung ist ein hoher Anteil an Präsenzunterricht für die Abiturjahrgänge.

Die Lernenden sollen in allen drei Szenarien die Möglichkeit erhalten, in der Qualifikationsphase die besondere Lernleistung (BLL) anzufertigen und die Note dieser zusätzlichen Leistung in die Gesamtqualifikation einzubringen.

Eine BLL soll auch im kommenden Schuljahr, unabhängig davon, inwiefern sich Präsenz- und Fernunterricht abwechseln sollten, im Lauf der 12. Jahrgangsstufe angefertigt und am Ende von 12/2 abgegeben werden. Die Regelungen zur Betreuung, Bewertung und Einbringung in die Gesamtqualifikation bleiben bestehen.

Sollte es sich im Falle von Szenario 2 oder 3 herausstellen, dass aufgrund einer Ausnahmesituation, wie Schulschließung oder angeordneten Quarantänemaßnahmen, nicht alle vorgesehenen Leistungsnachweise, insbesondere nicht alle Kursarbeiten realisiert werden können, ist wie folgt zu verfahren. Die Entscheidung trifft jeweils die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den Fachkonferenzen.



- In den Leistungskursen wird ausnahmsweise zugelassen, nur eine Kursarbeit und zwei andere Leistungsnachweise zugrunde zu legen. Die Kursarbeit und die anderen Leistungsnachweise werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.
- Im Grundkurs ist es im Extremfall zulässig, auf die Kursarbeit zu verzichten. In diesem Fall müssen mindestens zwei andere Leistungsnachweise erbracht werden, über deren Gewichtung in der Halbjahresnote die jeweilige Lehrkraft entscheidet.
- Für die anderen Leistungsnachweise gilt in Grund- wie in Leistungskursen § 31 BBiSchulO: „Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung sind nach Eigenart des Faches eine Vielfalt von mündlichen, schriftlichen und praktischen Arbeitsformen zugrunde zu legen.“ Die Lehrkräfte entscheiden, welche Formen für ihr Fach und die Situation der Schülerinnen und Schüler in Frage kommen. Die Art der anderen Leistungsnachweise muss nicht für alle Schülerinnen und Schüler des Kurses die gleiche sein.
- Ergänzend wird für diesen Ausnahmefall empfohlen, in allen Jahrgangsstufen der Qualifikationsphase die Dauer von Kursarbeiten im Grundkurs auf eine Unterrichtsstunde zu begrenzen, im Leistungskurs auf zwei Unterrichtsstunden. Im Fach Deutsch kann eine längere Dauer sinnvoll sein. Dies gilt nicht für die Leistungskursarbeiten in 13/2, da diese Kursarbeiten in Anspruch und Zeitumfang den Abiturarbeiten entsprechen sollen.

Im Hinblick auf das zentrale Element bei den schriftlichen Abiturprüfungen (Deutsch, Mathematik und Englisch) müssen die entsprechenden Unterrichtsinhalte (Thema, Aufgaben- und Textmerkmale, Operatoren etc.) sowie der den jeweiligen Bildungsstandards entsprechende Kompetenzerwerb in allen drei Szenarien sichergestellt sein. Selbst bei einem zwischen Präsenz- und Fernphasen wechselnden Unterricht sollte den Lernenden diese Unterrichtsthematik in der 12. Jahrgangsstufe vermittelt (incl. adäquater und vorbereitender Leistungsfeststellung) werden. Sollte es der Fall sein, dass in den entsprechenden Kursen der 13. Jahrgangsstufe Unterrichtsinhalte, die sich auf das zentrale Element beziehen, noch nicht unterrichtet wurden, so ist dies in 13/1 bis zu den Herbstferien zu unterrichten.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass etwaige Lücken oder unterschiedliche Wissensstände bei den thematischen Schwerpunkten für das Abitur durch Nachsteuerungen, Wiederholungen etc. in den Klassenstufen 12 und 13 aufgearbeitet werden.



Unterricht im Abiturjahrgang, Abiturprüfung

Auch in den Grund- und Leistungskursen der gymnasialen Oberstufe muss sich der Unterricht im kommenden Schuljahr auf die zentralen Themen und Kompetenzen konzentrieren, die in den verpflichtenden Lernbereichen der Lehrpläne formuliert sind. In Deutsch, Mathematik und Englisch geben auch die Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife weitere Orientierung. Dies gilt in besonderer Weise für den Abiturjahrgang (Jahrgangsstufe 13).

Für die Schülerinnen und Schüler des Abiturjahrgangs können ergänzend zum Unterricht in den Leistungskursen „Verstärkungskurse“ als Arbeitsgemeinschaften angeboten werden (auch digital möglich). Es gelten die üblichen rechtlichen Vorgaben.

6. Praktikumszeiten

Praktikumszeiten sind fester Bestandteil der meisten Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen. Wenn Schülerinnen und Schüler ihre Praktika ableisten können, sollen diese daher auch abgeleistet werden.

Wenn Praktika nicht oder nicht vollständig abgeleistet werden können, ist zu prüfen, ob eine Ersatzleistung notwendig ist:

- In der Berufsfachschule I (BF I) und im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) sind zwar Praktikumszeiten vorgesehen. Diese Zeiten sind nach den entsprechenden Regelungstexten aber keine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Bildungsgänge (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 3 und § 10 Abs. 3 Satz 5 BerFSchulBiV, § 13 Abs. 1 Satz 4 BerSchulO, § 38 Abs. 4 Satz 5 BBiSchulO). Damit ist es möglich, entweder ganz darauf zu verzichten (BVJ) oder das fachpraktische Lernen vollständig in der Schule durchzuführen (BF I und II).
- In allen anderen Bildungsgängen, in denen das Ableisten von Praktikumszeiten Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss ist, ist einer Schülerin oder einem Schüler durch die Schule in dem Moment eine Ersatzleistung anzubieten, in dem nicht genügend Praktikumszeiten oder sonstige Indikatoren existieren, die ein begründetes Urteil über den im Praktikum normalerweise stattfindenden Kompetenzerwerb erlauben würden. Wenn in einer solchen Situation eine Ersatzleistung beigebracht werden muss, darf die Schule die entsprechenden Nachweise in vielfältiger und situationsangemessener Weise erbringen lassen (§ 35 und § 31 Abs. 2 BBiSchulO).



7. Unterstützungsangebote für Schulen

Auf der zentralen Informationsseite <https://schuleonline.bildung-rp.de> werden durch das Pädagogische Landesinstitut Unterstützungsangebote für Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler, Informationen zu den verfügbaren digitalen Werkzeugen sowie Erklärvideos und Organisationshilfen bereitgestellt.

Die Handreichung „Anregungen und Angebote für den Präsenz- und Fernunterricht“ beinhaltet Informationen für Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler zum häuslichen Lernen, zum Zusammenleben in Zeiten sozialer Distanzierung und zum Umgang mit Stress und herausfordernden Situationen in der Familie. Das PL entwickelt auf Basis der im aktuellen Schulhalbjahr gemachten Erfahrungen das Thema Verzahnung von Fern- und Präsenzunterricht weiter.

Auf moodle@RLP (<https://lms.bildung-rp.de/austausch/>) können sich Schulleitungen und Lehrkräfte fach- und schulspezifisch austauschen und gute Praxisbeispiele miteinander teilen. Dort findet sich unter „Grundlagen der digitalen Bildung“ das Einstiegsangebot „Erste Schritte in Moodle“, das für interessierte Lehrkräfte alle Selbstlernangebote bündelt, die jederzeit genutzt werden können <https://lms.bildung-rp.de/austausch/enrol/index.php?id=364>.

Spezielle Angebote für BBS finden Sie bereits jetzt auf der Austauschplattform Schule-Online im Kurs Berufsbildende Schulen (<https://lms.bildung-rp.de/austausch/course/view.php?id=311>), zum Beispiel aktuelle Onlineangebote, gegliedert nach berufsfeldübergreifenden und berufsfeldspezifischen Angeboten, wie zum Beispiel Wirtschaft und Verwaltung, Ernährung und Körperpflege, Gewerbe/Technik und IT.

Im Bereich Unterricht finden sich Materialien und Links zu verschiedenen Aspekten des Fernunterrichts, darunter auch Unterrichtsvorlagen und -beispiele zu den Lernbausteinen. Die Materialien können auch mit einem Moodle-Gastzugang verwendet werden.

Vielfältige Fortbildungsangebote wie z.B. (Online-)Kurse zur Nutzung von elektronischen Lernplattformen in der Schul- und Unterrichtsorganisation, digitale Lehr-Lern-Formate, digitale Werkzeuge oder Apps im Unterricht werden auf <https://fortbildung-online.bildung-rp.de> veröffentlicht.

Für Schulleitungen wurde **der Kurs „Schulleitung online“ auf der Lernplattform moodle@rlp eingerichtet. Er enthält neben einem offenen Austauschforum auch Organisationshilfen, Interviews, Videos und Praxisbeispiele sowie Hinweise auf eine Schulleitungshotline.**



Die Beraterinnen und Berater des pädagogischen Beratungssystems stehen mit ihren spezifischen Angeboten Schulen aller Schularten und Schul-Netzwerken auf Nachfrage zur Verfügung und bieten Unterstützungsangebote in den Bereichen Qualitätsentwicklung im Unterricht und Schulleben an. *Die Berater und Beraterinnen für das Lernen mit Medien* bieten Online-Beratung/-Sprechstunden an.

Auch die landesweit 14 Schulpsychologischen Beratungszentren sind zu Fragen aus der Schulpraxis ansprechbar. Lehrkräfte und Schulleitungen können zu Themen wie „Mit Schülerinnen und Schülern wieder ins Gespräch kommen“, „Ängste und Unsicherheiten bearbeiten“, „digital Feedback geben“ etc. schulpsychologische Beratung in Anspruch nehmen. Informationen sowie Kontaktdaten finden Sie auf <https://beratung.bildung-rp.de> bzw. <https://schulpsychologie.bildung-rp.de/>.

Das Online-Medien-Gesamtangebot (OMEGA) wird auf <https://omega.bildung-rp.de> bereitgestellt. Neben Videos und didaktischen Materialien werden auch Lernobjekte und Unterrichtsbeispiele angeboten. Die Zugangsdaten können über die kommunalen Medienzentren angefordert werden.

Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Lehrkräfte,

wir alle wollen im kommenden Schuljahr so viel Normalität wie möglich und das bedeutet auch: so viel Präsenzunterricht wie möglich für alle. Dennoch sollten wir gewappnet sein für andere Szenarien, die wir nicht selbst in der Hand haben.

Ich weiß, dass die Vorbereitung auf dieses kommende Schuljahr 2020/2021 Ihnen so viel Arbeit abverlangt wie noch nie bei der Vorbereitung eines Schuljahres. Ich bin Ihnen für Ihren Einsatz sehr dankbar und habe großen Respekt davor, wie Sie die Herausforderungen der Krise gemeistert haben und meistern.

Herzliche Grüße

Im Auftrag

Petra Jendrich